

PÜHN

Rechtsanwälte

Pühn Rechtsanwälte · Kolpingstraße 17 · 08058 Zwickau

Ronny Pühn

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Jörg Dietsch

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Prof. Dr. Ray Junghanns

Rechtsanwalt*
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht (WHZ)

Dr. Andreas Seidel

Rechtsanwalt*
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)

* angestellte Rechtsanwälte

Kolpingstraße 17, 08058 Zwickau

Tel.: 0375/ 2 74 92-0

Fax: 0375/ 29 16 29

E-Mail: rechtsanwaelte@puehn.de

Internet: www.puehn.de

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE2712030000011604048
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Zwickau
IBAN DE24870550002243007447
BIC WELADED1ZWI

USt-ID-Nr. 226780252

PROZESSVOLLMACHT

Den oben bezeichneten Rechtsanwälten wird hiermit

in Sachen _____

gegen _____

wegen _____

Vollmacht zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen; zur Erhebung der Widerklage; zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen; zur Bestellung eines Vertreters; zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht); zur Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis; zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche; ferner zur Empfangnahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten; zur Akteneinsicht; zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

in Kooperation mit

MELCHERS

RECHTSANWÄLTE

Berlin · Frankfurt/Main · Heidelberg

PÜHN

Rechtsanwälte

- 2 -

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

- Ich bin gemäß § 49 Abs. 5 BRAO von meinen Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

_____, den _____

(Unterschrift Auftraggeber)